

**S a t z u n g**  
**Intelligente Transport- und Verkehrssysteme und -dienste**  
**mobility e.V.**  
**(ITS mobility)**

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen

**„ITS mobility e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Gemeinnütziger Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, organisatorische und finanzielle Förderung der Forschung und Entwicklung sowie des Wissens- und Technologietransfers für innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, zwischen Industrieunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Dienstleistern, Verbänden, Kommunen und Gebietskörperschaften, die auf dem Gebiet der Mobilitätsforschung und -entwicklung tätig sind. Schwerpunkt der Förderung ist die interdisziplinäre und wissenschaftliche Verkehrsforschung und -entwicklung des Gesamtverkehrs aller Verkehrsträger, ihrer Verkehrsinfrastrukturen, Verkehrsmittel, Verkehrsnutzer und Verkehrstelematik einschließlich ihrer Wertschöpfungsketten und Geschäftsmodelle mit Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen unter Einbeziehung von Partnern der Wirtschaft.

Da ein unbegrenzter Verkehrsausbau in allen Bereichen ökologisch nicht sinnvoll ist, ist es Aufgabe des Vereins, die Verkehrsströme besser zu organisieren, miteinander zu vernetzen, Verkehr und Verkehrsmittel sicherer, effizienter und umweltverträglicher zu gestalten, Akzeptanz zu verbessern und das sich daraus ergebende Know-how weiterzugeben.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Integration in die europäische/internationale ITS-Community, insbesondere in die Organisation „Intelligente Transportsysteme Europa (ERTICO)“ und die entsprechende Interessenvertretung der Mitglieder;
  - b) die Hinwirkung auf ein nationales ITS-Netzwerk mit Partnern;
  - c) Unterstützung von Unternehmen und Einrichtungen im Wirkungskreis des Vereins bei der Einbindung in EU-geförderten Forschungsvorhaben und Forschungsvorhaben des Bundes;
  - d) die ideelle und unterstützende Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben;
  - e) die Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches;
  - f) die Organisation und Förderung von Fachtagungen und Fachveranstaltungen, Aus-, Weiter- und Fortbildungsaktivitäten (z.B. Seminare, Praktikantenaustausch) sowie die Herausgabe von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen;
  - g) die Förderung von wissenschaftlichen und technischen Veranstaltungen, Publikationen und sonstigen Informationen der Öffentlichkeit und des potenziellen wissenschaftlichen Nachwuchses, wie z.B. Schüler, über Vorhaben und Ergebnisse gem. Ziff. 1.;
  - h) die Recherche, Analyse, Erprobung und Bewertung von Methoden und Technologien im Hinblick auf Wirksamkeit und Akzeptanz von intelligenten Transport- und Verkehrssystemen und ihrer Anwendung gem. Ziff. 1.;
  - i) die Anregung und Begleitung von Initiativen, Projekten und Konsortien im Rahmen des Vereinszwecks gem. Ziff. 1.
3. Der Verein wird selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er vergibt keine eigenen Forschungsleistungen gegen Entgelt, sogenannte Auftragsforschung.
4. Der Verein darf unter Wahrung der Gemeinnützigkeit Tochterunternehmen haben.
5. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen und Verbände werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Annahme durch eine schriftliche Mitteilung nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann; die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein;
- b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
- c) durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten; der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands des Vereins, der zuvor das auszuschließende Mitglied angehört hat;
- d) im Übrigen durch Auflösung des Vereins.

### **§ 5**

#### **Tätigkeitsbereiche**

1. Der Verein kann sich in nicht rechtsfähige Untergliederungen (Tätigkeitsbereiche) organisieren.
2. Der Vorstand kann die Einrichtung, Organisation sowie Auflösung eines Tätigkeitsbereichs vorschlagen. Hierüber sowie insbesondere auch über die Leitung des Tätigkeitsbereichs und die Einsetzung eines Beirates für einen Tätigkeitsbereich entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins durch Beschluss, der einer satzungsändernden Mehrheit bedarf. Die Einrichtung von Arbeitskreisen in einem Tätigkeitsbereich erfolgt durch die Leitung des jeweiligen Tätigkeitsbereichs.

3. Mitglieder des Vereins haben zu erklären, welchem Tätigkeitsbereich sie zugeordnet werden wollen. Die Zuordnung zu mehreren Tätigkeitsbereichen ist ebenso zulässig wie der Wechsel der Zuordnung zu einem Tätigkeitsbereich während der Vereinsmitgliedschaft.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen einer Beitragsordnung bestimmt. In der Beitragsordnung können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für die Tätigkeitsbereiche des Vereins festgelegt werden.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Beirat,
  - c) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.
3. Über die Beschlüsse in den Sitzungen der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein anwesendes Mitglied kann nur bis zu zwei Vertretungen übernehmen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen neben den ihr gesetzlich zwingend zugewiesenen Aufgaben ausschließlich folgende Aufgaben:
  - a) Die Wahl und die Abberufung des Vorstands;
  - b) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Beirates;

- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Berichts der Kassenprüfung;
  - d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und der Beitragsordnung;
  - e) die Entlastung des Vorstands;
  - f) die Wahl der beiden Kassenprüfer;
  - g) die Änderungen der Satzung sowie
  - h) die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter geleitet.

## **§ 9**

### **Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen, wenn in der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu entscheiden ist.

Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Er legt die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte fest.

3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend oder nach dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist. Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch zur Änderung des Zweckes des Vereins, und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 11**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die mindestens über den 10. Teil der Stimmen verfügen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

## **§ 12**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte bei Ende der Amtszeit eine Neuwahl noch nicht erfolgt sein, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheiden die Vorstandsmitglieder nach eigenem Ermessen.

4. Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch zwingende gesetzliche Regelung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Damit obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) die Durchführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse;
  - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresabschlusses;
  - e) die Erstellung von Richtlinien für die organisatorische und wissenschaftliche Arbeit und Wettbewerbe des Vereins;
  - f) die Bildung von Arbeitsgruppen, Programmausschüssen und deren Auflösung;
  - g) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen;
  - h) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins;
  - i) die Vorbereitung einer Beitragsordnung des Vereins.
  
5. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer 14-Tagesfrist ein und leitet sie. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist eine Verkürzung der Ladungsfrist oder eine telefonische Ladung zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
  
6. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, per Telefax oder E-Mail fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine gemischte Beschlussfassung des Vorstands in der Weise, dass teilweise eine Präsenzsitzung stattfindet und teilweise im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgestimmt wird, ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
  
7. Die schriftliche Übertragung der Stimmrechte eines verhinderten Vorstandsmitgliedes auf ein teilnehmendes Vorstandsmitglied für eine Vorstandssitzung ist möglich.
  
8. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung bedienen.

### **§ 13**

#### **Der Beirat**

1. Der Beirat berät die anderen Organe, insbesondere den Vorstand, in der Erreichung der Zwecke des Vereins.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Politik berufen werden. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist zulässig.
4. Der Beirat ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Beirats, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
5. Der Beirat ist - ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind.
6. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Eine Übertragung der Stimmrechte eines verhinderten Beiratsmitgliedes ist nicht möglich.
7. In dringenden Fällen kann der Beirat schriftlich abstimmen. Die Frist zur Abstimmung kann auf zwei Wochen festgesetzt werden.
8. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teil.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziff. 4. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine ande-



re steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

3. Bei Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den eingetragenen Verein.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und – soweit zulässig – auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins.
3. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschlusses unberührt.

Braunschweig, 06.09.2017